

# Inhalt

**Basiskatalog Besonders schutzbedürftige Personengruppen**

Unterstützt die Gefährdungsbeurteilung im Unternehmen

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorwort**  **Dokumentation Bereich – Verantwortliche – Beteiligte – mitgeltende Unterlagen**  **Typische Gefährdungen und Belastungen bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen**  Werdende und stillende Mütter  GefahrstoffeBiostoffe – Gezielte Tätigkeiten  Biostoffe – Nicht gezielte Tätigkeiten  Physikalische Einwirkungen  Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen Arbeitszeiten  Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo |  |

# Inhalt

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorwort**  **Dokumentation:  Bereich – Verantwortliche – Beteiligte – mitgeltende Unterlagen**  **Typische Gefährdungen und Belastungen  bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen**  Werdende und stillende Mütter  Arbeitsplatz generell  Gefahrstoffe  Biostoffe – Gezielte Tätigkeiten  Biostoffe – Nicht gezielte Tätigkeiten  Physikalische Einwirkungen  Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen  Arbeitszeiten  Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo  Werdende Mütter  Gefahrstoffe  Physikalische Einwirkungen  Arbeitsplatzgestaltung  Klima  Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen  Außendiensttätigkeit  Menschen | **Stillende Mütter**  Gefahrstoffe  **Jugendliche** (15–18 Jahre)  Arbeitszeit  Beschäftigungsverbote und -beschränkungen  Arbeitsschutzorganisation bei Beschäftigung von Jugendlichen  Aushänge  Verzeichnisse  **Kinder (13–15 Jahre)**  **Bedingungen für die Beschäftigung von Kindern**  **Menschen mit Behinderung**  Wege (Grundsatz)  Gehwege und Verkehrsflächen im Außenbereich  Verkehrswege innen  Treppen  Türen und Tore  Räume, Arbeitsräume  Sanitärräume  Arbeitsmittel  Information und Kommunikation  Flucht und Rettung |

# Vorwort

Die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen zur Arbeitsschutzorganisation und zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind in der VBG-Schrift   
„Gefährdungsbeurteilung – So geht’s“ der VBG beschrieben. Sie unterstützt bei Planung, Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Dieser Basiskatalog „Besonders schutzbedürftige Personengruppen“ mit beispielhaften Gefährdungen und Belastungen sowie Schutzmaßnahmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können im einzelnen Unternehmen Gefährdungen und Belastungen auftreten, die hier nicht enthalten sind aber für das Unternehmen bedeutend sind. Deshalb muss jeweils vor Ort geprüft werden, ob alle tatsächlich auftretenden Gefährdungen und Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens erfasst und geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Risikos getroffen sind.

Als Maßnahmen werden in diesem Katalog diejenigen vorgeschlagen, die typischerweise in der Praxis anzutreffen sind oder die sich in der Praxis bewährt haben. Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen für das Unternehmen überhaupt ausreichend oder sinnvoll und notwendig sind.

**VBG-Arbeitshilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung** (www.vbg.de/gefaehrdungsbeurteilung)

**VBG-Software GEDOKU mit integrierten Katalogen**

Die VBG-Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung wurden modular angelegt. Effektiver Weise werden zuerst die VBG-Basiskataloge und dann ergänzend zutreffende Branchenkataloge bearbeitet. Darin aufgeführte Gefährdungen und Belastungen müssen vor Ort überprüft werden. Stellen Sie dabei weitere Gefährdungen oder Belastungen fest, sind diese in der Dokumentation zu ergänzen. Sie können diese mit dem „Allgemeinen Maßnahmen- und Gefährdungskatalog“ gegebenenfalls vertieft untersuchen.

**Allgemeiner Maßnahmen-   
und Gefährdungskatalog**

Umfassende Sammlung von Gefährdungen und Schutzmaßnahmen für ergänzende und vertiefende Analysen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten.

**Basiskataloge**

* **Arbeitsschutzorganisation**
* **Besonders schutzbedürftige   
  Personengruppen**
* **Betriebliche Räume und Gebäude**
* **Bildschirm- und Büroarbeit**
* **Transport und Verkehr**

Für Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, die in den meisten Unternehmen anzutreffen sind.



**Broschüre „Gefährdungs-  
beurteilung – So geht’s“**

* **Prozesserläuterung**
* **Formulare zur Dokumentation**
* **Inbezugnahme der VBG-Software GEDOKU**

Für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung



**Branchenkataloge**

* **Kreditinstitute**
* **Bühnen und Studios**
* **Arbeiten in der Kirchengemeinde**
* **ÖPNV/Bahnen**
* **...**

Für Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, die in bestimmten Branchen anzutreffen sind.



**Diese Seite kann als Vorblatt zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für die ausgewählten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten genutzt werden. Ausgefüllt kann es die Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens gliedern und um wichtige dokumentationspflichtige Daten ergänzen**.

# Dokumentation:

# Bereich – Verantwortliche – Beteiligte – Mitgeltende Unterlagen

|  |  |
| --- | --- |
| Unternehmen |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Unternehmensbereich |  | Stand |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Für die Gefährdungsbeurteilung ist verantwortlich |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **An der Gefährdungsbeurteilung waren beteiligt** | |
| Unternehmensleitung/Führungskraft |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Mitarbeiterin/Mitarbeiter |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Sicherheitsbeauftragte |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Betriebsrat |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Fachkraft für Arbeitssicherheit |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Betriebsärztin/Betriebsarzt |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Weitere Personen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Mitgeltende Unterlagen** |  |

# Typische Gefährdungen und Belastungen

**Dieser Tabelleninhalt muss an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden. Dazu können alle aus Word bekannten   
Bearbei­tungen und Formatierungen angewendet werden, zum Beispiel Texte und Abbildungen hinzufügen oder nicht benötigte Texte löschen. In der Spalte „Risikobewertung“ sind die nicht zutreffenden Symbole zu entfernen.**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | |  | | **Unternehmen** | |  |
|  | | | | | | |
| **Arbeitsbereich** |  | **Tätigkeit** |  | **Datum** |  | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Das Risiko ist gering 🡪  🡪 keine Maßnahmen erforderlich, prüfen,  ob Verbesserung möglich ist |  | Das Risiko ist vorhanden 🡪  🡪 Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind erforderlich |  | Das Risiko ist hoch  🡪 Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen | **Nicht zutreffende Risikobewertung  bitte jeweils löschen.** |  |

| Arbeits­bedingungen,  z.B. Arbeitsumgebung,  Arbeitsmittel | Gefährdung/Belastung | Risiko­be- wertung | Schutzmaßnahme | Durchführung der Maßnahme | Wirksamkeits- kontrolle |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Werdende und stillende Mütter   |  |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | |  | Das Risiko ist gering 🡪  🡪 keine Maßnahmen erforderlich, prüfen,  ob Verbesserung möglich ist |  | Das Risiko ist vorhanden 🡪  🡪 Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind erforderlich |  | Das Risiko ist hoch  🡪 Maßnahmen zur Minderung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen | **Nicht zutreffende Risikobewertung  bitte jeweils löschen.** |  | | | | | | |
| Arbeitsplatz generell | Überforderungen (körperlich, psychisch) |  | * Tätigkeit muss soweit erforderlich jederzeit kurz unterbrochen werden können. * Möglichkeit während der Pausen oder Unterbrechungen sich angemessen ausruhen zu können. * Bei gefährdenden/belastenden Tätigkeiten, die für Mutter und oder Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen alternativen geeigneten Arbeitsplatz anbieten, der zumutbar ist. * Umgestaltung des Arbeitsplatzes, so dass unverantwortbare Gefährdungen für Mutter und oder Kind ausgeschlossen sind. * … | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen | § 9 Abs. 3 MuSchG | | | | |
| Gefahrstoffe  Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Tätigkeiten mit Einzelstoffen, die im MuSchG und in der Mutterschutz-RL 92/85/EWG genannt werden:   * Blei und Bleiderivate * Quecksilber und Quecksilberderivate * Mitosehemmstoffe * Kohlenmonoxid | Exposition gegenüber Gefahrstoffen |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * Substitution des Gefahrstoffes. * Arbeiten unter Absaugung, Verwendung von Digestorien. * Verbot von Essen und Trinken am Arbeitsplatz. * Verwendung nicht belastender persönlicher Schutzausrüstung, die in geeigneter Weise Mutter und Kind schützen. * … | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Gefahrstoffe | § 11 Abs.1 MuschG, § 12 Abs.1 MuschG. Der Begriff „unverantwortbare Gefährdung“ ist in § 9 Abs. 2 MuschG definiert. | | | | |
| Biostoffe –  Gezielte Tätigkeiten  Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV | Gefährdung durch Biostoffe |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * Immunschutz aufgrund einer Impfung oder nach durchlaufener Infektion von der schwangeren oder stillenden Frau durch ärztliches Attest bestätigen lassen. * Arbeiten unter Absaugung, Verwendung von Digestorien. * Verbot von Essen und Trinken am Arbeitsplatz. * Verwendung nicht belastender persönlicher Schutzausrüstung, die in geeigneter Weise Mutter und Kind schützen. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Tätigkeiten mit dem Röteln­­- virus oder mit Toxoplasma | Gefährdung durch das Röteln-virus oder Toxoplasma |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau mit dem Rötelnvirus oder mit Toxoplasma in Kontakt kommt. * Immunschutz aufgrund einer Impfung oder nach durchlaufener Infektion von der schwangeren oder stillenden Frau durch ärztliches Attest bestätigen lassen. * Arbeiten unter Absaugung, Verwendung von Digestorien * Verbot von Essen und Trinken am Arbeitsplatz * Verwendung nicht belastender persönlicher Schutzausrüstung, die in geeigneter Weise Mutter und Kind schützen. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Biostoffe –  Gezielte Tätigkeiten | § 11 Abs. 2 MuSchG, § 12 Abs. 2 MuSchG | | | | |
| Biostoffe – Nicht gezielte Tätigkeiten  Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV | Gefährdung durch Biostoffe |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Biostoffe –  Nicht gezielte Tätigkeiten | § 11 Abs. 2 MuSchG, § 12 Abs. 2 MuSchG | | | | |
| Physikalische  Einwirkungen  Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen | Schädliche physikalische Einwirkungen |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau ionisierender oder nichtionisierender Strahlung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau Erschütterungen oder Vibrationen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau Hitze, Kälte oder Nässe in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Physikalische  Einwirkungen | § 11 Abs. 3 MuSchG, § 12 Abs. 3 MuSchG, § 2 DruckLV  Mögliche physikalische Einwirkungen:  • Nicht ionisierende Strahlung  • Ionisierende Strahlung  • Elektromagnetische Felder  • Überdruck  • Arbeiten im Bergbau unter Tage | | | | |
| Arbeitszeiten  Nachtarbeit | Belastung durch Nachtarbeit |  | * Verbot der Nachtarbeit, das heißt zwischen 20 und 6 Uhr sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit von schwangeren oder stillenden Frauen. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Mehrarbeit | Belastung durch Mehrarbeit |  | * Verbot der Mehrarbeit in einem Umfang, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Ruhezeiten | Ungenügende Ruhezeiten |  | * Der schwangeren oder stillenden Frau muss nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zur Verfügung stehen. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Arbeitszeiten | § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG, §§ 5 und 6 MuSchG | | | | |
| Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo  Akkordarbeit | Belastung durch Akkordarbeit |  | * Beschäftigungsverbot für die schwangere oder stillende Frau hinsichtlich Akkordarbeit oder sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Fließarbeit | Belastung durch Fließarbeit |  | * Beschäftigungsverbot für die schwangere oder stillende Frau hinsichtlich Fließarbeit. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Getaktete Arbeit | Belastung durch getaktete  Arbeit |  | * Beschäftigungsverbot für die schwangere oder stillende Frau hinsichtlich getakteter Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere oder stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo | § 11 Abs. 6, Nr. 1, 2 und 3 MuSchG, § 12 Abs. 5, Nr. 1, 2 und 3 MuSchG | | | | |
| Werdende Mütter | | | | | |
| Gefahrstoffe  Umgang mit Gefahrstoffen mit folgenden Eigenschaften:   * reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B oder 2   Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation   * keimzellmutagen nach Kategorie 1A oder 1B * karzinogen nach Kategorie 1A oder 1B * spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kategorie 1 * akut toxisch nach Kategorie 1, 2 oder 3 | Erbgutschädigung durch Exposition gegenüber Gefahrstoffen |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist  oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * Substitution des Gefahrstoffes. * Arbeiten unter Absaugung, Verwendung von Digestorien. * Verbot von Essen und Trinken am Arbeitsplatz. * Verwendung nicht belastender persönlicher Schutzausrüstung, die in geeigneter Weise Mutter und Kind schützen. * … | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können | Fruchtschädigung durch Exposition gegenüber Gefahrstoffen |  | * Alternativer geeigneter Arbeitsplatz der zumutbar ist. * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau in einem Maß fruchtschädigenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * Substitution des Gefahrstoffes. * Arbeiten unter Absaugung, Verwendung von Digestorien. * Verbot von Essen und Trinken am Arbeitsplatz. * Verwendung nicht belastender persönlicher Schutzausrüstung, die in geeigneter Weise Mutter und Kind schützen. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die die Gesundheit der schwangeren Frau und des ungeborenen Kindes gefährden und die in die Haut eindringen | Hautresorptive Gefahrstoffe |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau in einem Maß Gefahrstoffen, die in die Haut eindringen können, ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * Substitution des Gefahrstoffes. * Verwendung nicht belastender persönlicher Schutzausrüstung, die in geeigneter Weise Mutter und Kind schützen. * Schutzhandschuhe zum sicheren Ausschluss eines Hautkontakts (Tragezeitbegrenzungen beachten). * .... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Gefahrstoffe | § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 MuSchG, TRGS 401, TRGS 900 | | | | |
| Physikalische Einwirkungen  Tätigkeiten in Lärmbereichen | Lärm |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere oder stillende Frau Lärm in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * Anwendung technischer Schallschutzmaßnahmen  (z.B. Schallabsorbtionskörper, Schallwände, emissionsärmere Maschinen). * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Tätigkeiten, bei denen man Ganzkörperschwingungen ausgesetzt ist | Ganzkörperschwingung |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau Vibrationen oder Erschütterungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * Anwendung technischer Schallschutzmaßnahmen  (z.B. Schwin­­gunsdämper, schwingungsdämpfende Matten als Aufstellfläche, emissionsärmere Maschinen, schwingungsgedämpfte Sitze, …) * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Physikalische Einwirkungen | § 6 LärmVibrationsArbSchV | | | | |
| Arbeitsplatzgestaltung  Tätigkeiten mit Stolper- oder Sturzgefahr | Stolpern, stürzen |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die durch mögliches Ausgleiten, Fallen oder Stürzen für die schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Tätigkeiten mit Absturzgefahr | Absturz |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau Unfälle, insbesondere durch Abstürzen, zu befürchten hat, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. * .. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Arbeitsplatzgestaltung | § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 MuSchG | | | | |
| Klima  Tätigkeiten in Arbeitsumgebungen mit klimatischer  Belastung | Belastung durch Hitze, Kälte  oder Nässe |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau Hitze, Kälte oder Nässe in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind  eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Klima | § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 MuSchG, ASR A3.5 Punkt 4.4 | | | | |
| Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen  Tätigkeiten mit körperlicher Belastung | Schwere körperliche Arbeit |  | * Zum Heben, Halten oder Bewegen von Lasten von mehr als fünf Kilogramm Gewicht immer mechanische Hilfsmittel verwenden. * Bei Verwendung von mechanischen Hilfsmitteln werden keine Lasten bewegt, die die gleiche körperliche Beanspruchung hervorrufen, wie heben, halten, bewegen von Lasten bis fünf Kilogramm Gewicht ohne Hilfsmittel. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Einseitig belastende  körperliche Arbeit | Gefährdung durch einseitige körperliche Arbeit oder Arbeit  in Zwangshaltungen |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Gefährdung durch erhöhten Druck im Bauchraum |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten hat, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung. * … | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Steharbeitsplätze | Gefährdung durch Arbeiten im Stehen |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft überwiegend bewegungsarm ständig stehen muss und wenn diese Tätigkeit täglich 4 Stunden überschreitet. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Transportmittel | Gefährdung durch Fahr­tätig­­keiten |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau auf Beförderungsmitteln eingesetzt wird, wenn dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Persönliche  Schutzausrüstungen | Belastung z.B. aufgrund des Gewichts der persönlichen Schutzausrüstung oder des Atemwiderstandes |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau eine Schutzausrüstung tragen muss und das Tragen eine Belastung darstellt. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Körperliche Belastung und mechanische Einwirkungen | § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und § 8 MuSchG | | | | |
| Außendiensttätigkeit  Fahrtätigkeit | Gefährdung durch hohen Anteil von Fahrzeiten |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau im Außendienst mit hohem Anteil von Fahrzeit eingesetzt wird, wenn dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * … | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Außendiensttätigkeit | § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 MuSchG | | | | |
| Menschen  Umgang mit Menschen | Tätlichkeiten |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine schwangere Frau Tätlichkeiten zu befürchten hat, die für sie ­­ oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. * Schutz durch mechanische Barrieren. * Spezielles Sicherungspersonal. * … | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Menschen | § 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 MuSchG | | | | |
| Stillende Mütter | | | | | |
| Gefahrstoffe  Tätigkeiten mit Gefahrstoffen mit der Eigenschaft reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation | Exposition gegenüber Gefahrstoffen, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind mit Wirkung auf oder über die Lakta­tion |  | * Verbot von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen eine stillende Frau in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. * ... | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Gefahrstoffe | § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MuSchG | | | | |
| Jugendliche (15–18 Jahre) | | | | | |
| Arbeitszeit  Höchstarbeitszeiten | Zu lange Arbeitszeiten |  | * Täglich höchstens 8 Stunden, wöchentlich höchstens 40 Stunden arbeiten. * Täglich höchstens 8 ½ Stunden und die Arbeitszeit wird an einem anderen Werktag verkürzt, so dass wöchentlich höchstens  40 Stunden gearbeitet wird. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Ruhepausen | Ungenügende Ruhepausen |  | * Bei einer Arbeitszeit von 4 ½ bis 6 Stunden Dauer: 30 Minuten oder 2 x 15 Minuten Pause machen. * Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden Dauer: 60 Minuten oder aufgeteilt in Einzelpausen von mindestens 15 Minuten Pause machen. * Spätestens nach einer Arbeitszeit von 4 ½ Stunden, jedoch frühestens 1 Stunde nach Beginn der Arbeitszeit und spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit Pause machen. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Schichtarbeit | Belastung durch Schichtarbeit |  | * Es ist sichergestellt, dass die Schichtzeit, bestehend aus Arbeits- und Ruhezeit, 10 Stunden nicht überschreitet. * Im Bergbau unter Tage werden 8 Stunden nicht überschritten. * In Betrieben des Gaststättengewerbes, der Landwirtschaft, der Tierhaltung sowie auf Bau- und Montagestellen, darf die Schichtzeit 11 Stunden betragen. * In der Binnenschifffahrt darf die Schichtzeit Jugendlicher über 16 Jahre während der Fahrt bis auf 14 Stunden täglich ausgedehnt werden, wenn ihre Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht überschreitet. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Arbeitsfreizeit | Unzureichende arbeitsfreie Zeit |  | * Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit werden Jugendliche erst wieder nach einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Nachtruhe | Mangelnde Erholung durch fehlende Nachtruhe |  | Jugendliche werden nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt, Ausnahmen sind in folgenden besonderen Fällen möglich:   * Wenn im Betrieb mehrschichtig gearbeitet wird: Arbeitsbeginn frühestens 6 Uhr – Arbeitsende spätestens  23 Uhr (Einschränkung: gilt nur für Jugendliche über 16 Jahre) * Wenn im Betrieb mehrschichtig gearbeitet wird und es für den Jugendlichen verkehrstechnisch günstiger ist: Arbeitsbeginn frühestens 5:30 Uhr – Arbeitsende spätestens 23:30 Uhr (Einschränkung: gilt nur für Jugendliche über  16 Jahre nach vorheriger Anzeige) * Wenn im Betrieb aus verkehrstechnischen Gründen die übliche Arbeitszeit nach 20 Uhr endet, soweit sich für den Jugendlichen unnötige Wartezeiten vermeiden lassen: Arbeitsbeginn frühestens 6 Uhr – Arbeitsende spätestens  21 Uhr (Einschränkung: nur nach vorheriger Anzeige) * Wenn die Beschäftigten in der warmen Jahreszeit außergewöhnlicher Hitze ausgesetzt sind: Arbeitsbeginn frühestens 5 Uhr – Arbeitsende spätestens  20 Uhr | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
|  | Mangelnde Erholung durch fehlende Nachtruhe |  | Jugendliche werden nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt, Ausnahmen sind für folgende Wirtschaftszweige möglich:   * Schaustellergewerbe, Gaststättengewerbe, Binnenschifffahrt: Arbeitsbeginn frühestens 6 Uhr – Arbeitsende spätestens  22 Uhr (Einschränkung: gilt nur für Jugendliche über 16 Jahre) * Landwirtschaft: Arbeitsbeginn frühestens 5 Uhr – Arbeitsende spätestens  21 Uhr (Einschränkung: gilt nur für Jugendliche über 16 Jahre) * Bäckereien und Konditoreien: Arbeitsbeginn frühestens 5 Uhr – Arbeitsende spätestens  20 Uhr (Einschränkung: gilt nur für Jugendliche über 16 Jahre) * Bäckereien: Arbeitsbeginn frühestens 4 Uhr – Arbeitsende spätestens  20 Uhr (Einschränkung: gilt nur für Jugendliche über 17 Jahre) | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| 5-Tage-Woche | Mangelnde Erholung durch fehlende arbeitsfreie Tage am Wochenende |  | * Jugendliche werden nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt. In der Regel sind die beiden freien Tage Samstag und Sonntag. * Falls Jugendliche samstags, sonntags oder an einem Feiertag beschäftigt werden, werden sie an einem berufsschulfreien  Arbeitstag derselben Woche von der Arbeit freigestellt. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Samstagsarbeit | Mangelnde Erholung durch fehlende arbeitsfreie Tage am Wochenende |  | Jugendliche werden an Samstagen nicht beschäftigt, zulässig ist nur die Beschäftigung   * in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen, * in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr, * im Verkehrswesen, * in der Landwirtschaft und Tierhaltung, * im Familienhaushalt, * im Gaststätten- und Schaustellergewerbe, * bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk, auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen, * bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, * beim Sport, * im ärztlichen Notdienst, * in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.   Dabei werden mindestens zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei gehalten. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Sonn- und Feiertagsarbeit | Mangelnde Erholung durch fehlende arbeitsfreie Tage am Wochenende |  | Jugendliche werden an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt, zulässig ist nur die Beschäftigung   * in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen, * in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen, * im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, * im Schaustellergewerbe, * bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), * beim Sport, * im ärztlichen Notdienst, * im Gaststättengewerbe.   Die zulässigen Ausnahmen für Feiertage gelten nicht am 24.  und 31. Dezember nach 14 Uhr und nicht am 25. Dezember,  am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.  Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen in diesen Fällen beschäftigungsfrei bleiben. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Ferienjobs | Ungeeignete Ferienjobs |  | * Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, werden während der Schulferien bis zu vier Wochen im Kalenderjahr an fünf Tagen in der Woche beschäftigt. * Die Arbeitszeit beträgt höchstens 8 Stunden täglich und  40 Stunden wöchentlich. * Die Beschäftigung erfolgt nicht in der Nachtzeit (20 Uhr bis  6 Uhr) und nicht an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen. * Eine ärztliche Untersuchung zur Eignung für Ferienjobs ist nicht erforderlich. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Arbeitszeit | § 5, Abs. 4 JArbSchG, §§ 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20 JArbSchG | | | | |
| Beschäftigungsverbote  und -beschränkungen  Tätigkeiten mit speziellen Gefährdungen und Belastungen | Besondere, tätigkeitsspezifische Gefährdungen und Belastungen |  | Jugendliche werden nicht beschäftigt   * mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, * mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, * mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, die Jugendliche wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen können, * mit Arbeiten in außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder in starker Nässe, * mit Arbeiten mit schädlicher Einwirkung von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen, * mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung ausgesetzt sind, * mit Arbeiten unter Tage.   Mit den oben genannten Arbeiten werden Jugendliche ausnahmsweise beschäftigt, sofern dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz beispielsweise durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.  Hinsichtlich der Gefahr- und Biostoffe werden Jugendliche nur dann beschäftigt, wenn der Luftgrenzwert unterschritten wird beziehungsweise kein absichtlicher Umgang mit Biostoffen der Gruppen 3 und 4 vorkommt.  Jugendliche werden weiterhin nicht beschäftigt   * mit Akkordarbeit oder mit Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, * mit Arbeiten, bei denen das Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Beschäftigungsverbote  und -beschränkungen | §§ 22, 23, 24 JArbSchG | | | | |
| Arbeitsschutzorganisation bei Beschäftigung von Jugendlichen  Arbeitsplatz für Jugendliche einrichten | Speziell für Jugendliche  relevante Gefährdungen |  | Es wird darauf geachtet, dass Arbeitsplatz, Maschinen, Werkzeuge und Geräte so beschaffen sind, dass Jugendliche gesundheitlich nicht gefährdet werden, dabei werden das noch nicht entwickelte Sicherheitsbewusstsein und die mangelnde Erfahrung der Jugendlichen berücksichtigt.  Eine Gefährdung kann sich bei Jugendlichen insbesondere ergeben durch   * die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, * physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, * die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit, * die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, * die fehlende Erfahrung und die zum Teil bei Jugendlichen vorhandene höhere Risikobereitschaft. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Unterweisung über Gefahren | Fehlende Kenntnis über Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit |  | * Jugendliche werden vor Beginn der Beschäftigung über die auftretenden Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen. * Die Unterweisung umfasst die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und das Verhalten in gefährlichen Situationen. * Vor jeder erstmaligen Aufnahme einer Arbeit, die mit besonderen Gefahren verbunden ist, werden die Jugendlichen auf diese Gefahren besonders hingewiesen und über das richtige Verhalten gründlich unterwiesen. * Die Unterweisungen werden in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, wiederholt. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Gesundheitliche Betreuung | Gesundheitsgefährdung durch mangelnde medizinische Betreuung |  | Für die gesundheitliche Betreuung Jugendlicher sind ärztliche Untersuchungen vor und während der Beschäftigung Pflicht.  Sie sollen mögliche gesundheitliche Schäden durch die Beschäftigung vermeiden.  Untersuchungszeitpunkte:   * Bis zu 14 Monate vor Beschäftigungsbeginn: Erstuntersuchung des Jugendlichen * Vor Beschäftigungsbeginn: Vorlage der Bescheinigung über die Erstuntersuchung * Im 9. bis 12. Monat nach Beschäftigungsbeginn: Ärztliche Nachuntersuchung des Jugendlichen * Nach dem 12. Monat nach Beschäftigungsbeginn: Vorlage der Bescheinigung über die Nachuntersuchung * Im 13. Monat nach Beschäftigungsbeginn: Falls die Bescheinigung nicht vorliegt, schriftliche Aufforderung, die Bescheinigung vorzulegen * Im 14. Monat nach Beschäftigungsbeginn: Liegt die Bescheinigung weiterhin nicht vor, keine Weiterbeschäftigung des Jugendlichen * Nach Ablauf jedes weiteren Jahres: Freiwillige Nachuntersuchung wird angeboten | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Arbeitsschutzorganisation bei Beschäftigung von Jugendlichen | §§ 28, 29, 32 ff. JArbSchG | | | | |
| Aushänge | §§ 47 und 48 JArbSchG:  **Aushänge**  Die Jugendlichen können sich über die gesetzlichen Bestimmungen selbst informieren. Ein Exemplar des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde sind an geeigneter Stelle im Betrieb ausgehängt.  Falls regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigt werden, informiert ein Aushang an geeigneter Stelle im Betrieb über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen | | | | |
| Verzeichnisse | §§ 49 und 50 JArbSchG;  **Verzeichnisse**  Es wird ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen mit folgenden Angaben geführt:   * Vor- und Familienname * Geburtsdatum * Wohnanschrift * Beginn der Beschäftigung | | | | |
| Kinder (13–15 Jahre) | | | | | |
| Bedingungen für die Beschäftigung von Kindern  Beschäftigungsbedingungen | Belastung durch nicht altersgerechte Beschäftigungsbedingungen |  | Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren werden, mit Zustimmung der Eltern, z.B. im Rahmen des Betriebspraktikums, 2 Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben 3 Stunden täglich beschäftigt.  Voraussetzung ist, dass   * die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist, * die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht nachteilig beeinflusst werden und die Beschäftigung nicht zwischen 18 und 8 Uhr stattfindet, * die Kinder am Besuch der Schule nicht gehindert werden und ihre Fähigkeit, dem Unterricht zu folgen, nicht nachteilig beeinflusst wird. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Höchstarbeitszeit | Zu lange Arbeitszeiten |  | Die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten werden eingehalten:   * Kinder, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen werden, außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses täglich höchstens 7 Stunden, wöchentlich höchstens 35 Stunden beschäftigt * Kinder, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen werden, im Berufsausbildungsverhältnis täglich höchstens 8 Stunden, wöchentlich höchstens 40 Stunden beschäftigt * Bei Verkürzung an einem anderen Werktag werden sie täglich höchstens 8 ½ Stunden, wöchentlich höchstens 40 Stunden beschäftigt. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Art der Tätigkeiten | Körperliche Überlastung |  | Kinder werden nur mit den üblichen und gesellschaftlich anerkannten Tätigkeiten nach Kinderarbeitsschutzverordnung beschäftigt, beispielsweise   * das Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, * Hilfeleistungen in privaten Haushalten, * das Erledigen von Botengängen und Einkäufen, * Handreichungen beim Sport, * Hilfeleistungen in der Landwirtschaft.   Die Beschäftigung erfolgt ausschließlich in privaten Haushalten, im Bereich Kultur, Sport und Unterhaltung sowie in der Landwirtschaft, soweit eine Gefährdung und Überforderung nicht zu befürchten ist | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Bedingungen für die Beschäftigung von Kindern | § 5 Abs. 2, 3, 4 JArbSchG, § 7 JArbSchG, Kinderarbeitsschutzverordnung | | | | |
| Menschen mit Behinderung | | | | | |
| Wege  Grundsatz:  Berücksichtigung des Zwei-Kanal-Prinzips | Eingeschränkte Nutzbarkeit |  | * Vorhandene Einschränkungen von Beschäftigten werden durch alternative Möglichkeiten möglichst ausgeglichen (Zwei-Kanal-Prinzip). * Das kann beispielsweise bei der Nutzung von Gebäuden oder der Bedienung von Arbeitsmitteln, durch Rampen als Alternative zu Treppen für Personen mit Transportwagen oder für Rollstuhlfahrende realisiert werden. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Wege (Grundsatz) | VBG-Praxis-Kompakt „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ­– Checkliste für die Praxis im Unternehmen“, ASR V3a.2, DGUV Information 215-111, DGUV Information 215-112 | | | | |
| Gehwege und Verkehrs- ­­flächen im Außenbereich  Nutzung von Gehwegen und Verkehrsflächen im Außen-bereich | Eingeschränkte Nutzbarkeit |  | Die äußere Erschließung mit allen Flächen und Wegen, die vom öffentlichen Verkehrsraum zu einem Gebäude führen, sind für die Nutzung durch Personen mit den weitestreichenden Bedürfnissen ausgelegt, zum Beispiel Personen mit Rollstühlen oder Rollatoren.  Gleichzeitig finden die Orientierungs- und Kommunikationsbedürfnisse von Menschen mit sensorischen und kognitiven Einschränkungen Berücksichtigung.  Maßgebliche Gestaltungselemente wie die Verkehrs- und Bewegungsflächen   * sind für den Begegnungsfall und den Richtungswechsel von Personen mit Rollstühlen oder Rollatoren ausgelegt, * ermöglichen eine schwellen- und stufenlose Erschließung durch Menschen, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, * sind mit fest und eben gestalteten Oberflächen versehen, um eine gefahrlose Nutzung sicherzustellen, * sind trittsicher, ausreichend ausgeleuchtet und möglichst querneigungsfrei ausgeführt, * sind, bei unvermeidbaren geringen Niveauunterschieden entweder mit topographischer Gestaltung oder mit Rampen versehen, * werden in ihrer Funktion nicht durch hineinragende Bauteile, Ausstattungselemente oder Bewuchs eingeschränkt, * sind mit Erschließungs- und Leitsystemen ausgestattet, die die Orientierung auch für Menschen mit kognitiven Einschränkungen erleichtern. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Gehwege und Verkehrsflächen im Außenbereich | VBG-Praxis-Kompakt „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ­– Checkliste für die Praxis im Unternehmen“, ASR V3a.2, DGUV Information 215-111, DGUV Information 215-112 | | | | |
| Verkehrswege innen  Nutzung von Verkehrswegen innen | Eingeschränkte Nutzbarkeit |  | Die Verkehrswege innen sind   * ausreichend breit, zur Berücksichtigung der häufigsten Begegnungsfälle in der Regel mindestens 150 cm lichte Breite, * ausgelegt auch für Begegnungen mehrerer Personen oder mit Fahrzeugen, zum Beispiel Transportwagen, Rollstuhl, * ausreichend hoch, in der Regel mindestens 220 cm lichte  Höhe, * frei von Schwellen, Stufen und Unebenheiten, * mit Alternativen zu Treppen und Stufen versehen, zum Beispiel Aufzüge oder Rampen, * mit geeigneten, rutschhemmenden und ebenen Bodenbelägen belegt, * in Längs- und Querrichtung möglichst gering geneigt, * übersichtlich gestaltet, zum Beispiel durch geradlinige Wegeführung, * ausreichend beleuchtet.   Aufzüge und Lifte sind ausreichend groß, in der Regel mindestens 110 cm breit und 140 cm tief.  Eine einfache Orientierung ist sichergestellt, zum Beispiel durch Beschilderungen beziehungsweise tastbare Bodenbeläge (Bodenindikatoren). | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Verkehrswege innen | VBG-Praxis-Kompakt „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ­– Checkliste für die Praxis im Unternehmen“, ASR V3a.2, DGUV Information 215-111, DGUV Information 215-112 | | | | |
| Treppen  Nutzung von Treppen | Nicht sicherheitsgerechte  Gestaltung |  | Treppen   * sind übersichtlich und leicht begehbar, zum Beispiel durch gerade Läufe, * sind ausreichend breit, mindestens 120 cm lichte Breite, * sind so gestaltet, dass Unsicherheiten bei der Nutzung vermieden werden, zum Beispiel durch undurchsichtige Materialien, * verfügen durchgängig über Stufen mit gleicher und hinreichender Rutschhemmung, * halten Sicherheits-, Bequemlichkeits- und Schrittmaßregeln ein, * haben nach maximal 12 Stufen ein Zwischenpodest, * haben ein durchgängiges Steigungsverhältnis bei allen Stufen, idealerweise 17 cm für die Setzstufe und 29 cm für die Tritt-stufe, * haben Treppenstufen, die untereinander gut erkennbar sind, zum Beispiel durch Markierung der Stufenvorderkanten, * haben keine Unterschneidungen der Trittstufen, um ein Hängenbleiben zu vermeiden, * verfügen über Setzstufen, * gewährleisten sicheren Halt durch mindestens einen Handlauf je Treppenseite in 85 bis 90 cm Höhe, * haben griffsichere und gut umgreifbare Handläufe, die mindestens 30 cm über die erste und letzte Stufe hinausreichen. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Treppen | VBG-Praxis-Kompakt „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ­– Checkliste für die Praxis im Unternehmen“, ASR V3a.2, DGUV Information 215-111, DGUV Information 215-112 | | | | |
| Türen und Tore  Nutzung von Türen  und Toren | Eingeschränkte Nutzbarkeit |  | Türen   * sind einfach wahrnehmbar, zum Beispiel durch dunkle Zargen bei hellen Wänden, * weisen, im Fall von handbetätigten Türen, davor und dahinter einen ausreichenden Bewegungsraum auf, * haben gut erkennbare Griffe oder Taster zur Bedienung, zum Beispiel durch visuell kontrastreiche Gestaltung, * haben gut erreichbare Drücker, Griffe und Taster, in der Regel in 85 cm Höhe und in mindestens 50 cm Abstand zu umgebenden Bauteilen, * haben greifgünstig ausgeführte Drücker, zum Beispiel durch bogen- oder U-förmige Griffe, * sind so ausgeführt, dass der Kraftaufwand zum Öffnen der Türen möglichst gering ist, * sollten gegebenenfalls automatisiert sein, zum Beispiel für beidhändigen Lasttransport oder Menschen mit Gehhilfen, * sind ausreichend breit, mindestens 90 cm lichte Breite, das gilt auch für Aufzugstüren, * sind ausreichend hoch, in der Regel mindestens 205 cm lichte Höhe, * sind, falls es sich um durchsichtige Türen und Wände handelt, deutlich wahrnehmbar, zum Beispiel durch stark kontrastierende Markierungen innerhalb der Fläche.   Die genannten Kriterien für Türen gelten auch für eventuell vorhandene Tore. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Türen und Tore | VBG-Praxis-Kompakt „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ­– Checkliste für die Praxis im Unternehmen“, ASR V3a.2, DGUV Information 215-111, DGUV Information 215-112 | | | | |
| Räume:  Arbeitsräume  Raumgestaltung | Belastung durch unzureichende Ergonomie der Arbeitsmittel |  | * Die Räume bieten ausreichende Flächen, zum Beispiel  eine freie unverstellte Bewegungsfläche von mindestens  150 x 150 cm vor Türen. * Die Verkehrsflächen innerhalb der Räume sind ausreichend  bemessen, zum Beispiel mit einer lichten Mindestbreite von  90 cm. * Hinter Arbeitstischen ist eine hinreichend große Bewegungs­fläche vorhanden, zum Beispiel 120 cm bei voller Unterfahrbarkeit. * Durch die Anordnung von Arbeitsmitteln ist die Erreichbarkeit für sämtliche Nutzenden sichergestellt, insbesondere unter Beachtung der individuellen Greifweiten und -höhen. * Eine ausreichende Beleuchtungsstärke für alle zu erwartenden Nutzenden ist individuell einstellbar, zum Beispiel durch Dimmen. * Blendungen werden vermieden, zum Beispiel durch eine geeignete Anordnung von Mobiliar und anderen Arbeitsmitteln. * Die raumakustischen Bedingungen, wie Nachhallzeit oder Vermeidung von Echos, sind an Anforderungen von Menschen mit auditiver Einschränkung angepasst. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Bedienelemente (Schalter, Taster,  Tableaus ...) | Belastung durch unzureichende Ergonomie der Arbeitsmittel |  | * Die Bedienelemente sind für alle Personen einfach wahrnehmbar, zum Beispiel durch kontrastreiche Gestaltung gegenüber der Umgebung. * Die Bedienelemente sind für alle Personen erreichbar, zum Beispiel durch die höhengerechte Anordnung für stehende und auch sitzende Personen. * Die Bedienelemente sind für alle Personen nutzbar, zum Beispiel durch die Begrenzung der aufzuwendenden Bedienkräfte. * Die Funktionsauslösung der Bedienelemente ist für alle Personen erkennbar, zum Beispiel durch akustische oder optische Rückmeldung. * Eine ungewollte Auslösung von Bedienelementen ist ausgeschlossen. * Die Funktion von Bedienelementen ist über mindestens zwei Sinne, zum Beispiel in Form von tastbaren Piktogrammen auf Schaltern oder Tastern, erfassbar. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Räume, Arbeitsräume | VBG-Praxis-Kompakt „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ­– Checkliste für die Praxis im Unternehmen“, ASR V3a.2, DGUV Information 215-111, DGUV Information 215-112 | | | | |
| Sanitärräume  Nutzung von Sanitärräumen | Belastung durch unzureichende Ergonomie, eingeschränkte Nutzbarkeit |  | * Eine hinreichende Anzahl barrierefreier Toilettenkabinen ist vorhanden. * Bei Notfällen ist die Entriegelung von außen möglich. * Die Tür öffnet für den Fall von Hilfeleistungen nach außen. * Die Alarmierung von innen ist möglich, zum Beispiel durch eine Notrufanlage in der Nähe des WC-Beckens. * Die Notrufanlage kann auf dem WC-Becken sitzend sowie auf dem Boden liegend ausgelöst werden. * Die Notrufanlage ist auch für blinde beziehungsweise sehbehinderte Menschen auch in Ihrer Funktionsweise einfach erkennbar. * Bedienelemente, wie WC-Spülung oder Seifenspender und Ausstattung, wie Toilettenpapier, sind erreichbar und bedienbar, auch ohne Änderung der Sitzposition. * Beidseitig des WC-Beckens sind hochklappbare Stützgriffe vorhanden. * Die maßlichen und statischen Anforderungen an WC-Becken, zum Beispiel bezüglich Sitz-Oberkante, und weitere Ausstattungselemente, zum Beispiel Waschtische, werden erfüllt. * Es ist gegebenenfalls ein Dusch-WC vorhanden, bei dem die Duschfunktion mittels Fernbedienung auslösbar ist. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Sanitärräume | VBG-Praxis-Kompakt „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ­– Checkliste für die Praxis im Unternehmen“, ASR V3a.2, DGUV Information 215-111, DGUV Information 215-112 | | | | |
| Arbeitsmittel  Maschinen, Geräte,  Werkzeuge | Gefährdung durch eingeschränkte Informationsauf­­nahme |  | * Arbeitsmittel und der zugehörige Arbeitsbereich sind für alle potenziellen Anwender und Anwenderinnen wahrnehmbar, zum Beispiel durch kontrastreiche Markierung. * Für alle potenziellen Anwender und Anwenderinnen ist erkennbar, wie das Arbeitsmittel bedient wird, zum Beispiel durch kontrastreiche oder tastbare Gestaltung der Bedienelemente. * Die technischen Abläufe der Arbeitsmittel entsprechen den Erwartungen der potenziellen Anwender und Anwenderinnen. * Die maßgeblichen Elemente des Arbeitsmittels, zum Beispiel Bedienelemente, Werkstückeingaben sind für alle potenziellen Anwender und Anwenderinnen erreichbar, zum Beispiel durch eine bewegliche Ausführung von Bedientableaus. * Das Arbeitsmittel ist für alle potenziellen Anwender und Anwenderinnen nutzbar, zum Beispiel durch einfache, maßgeschneiderte Umrüstbarkeit auf individuell erforderliche Bedienelemente, zum Beispiel Sondergriffe, Schnittstellen an Produkten der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT). * Das Arbeitsmittel ist durch alle potenziellen Anwender und Anwenderinnen kontrollierbar, das heißt, es kann von diesen in Gang gesetzt, betrieben und außer Betrieb genommen werden. * Das Arbeitsmittel ist gegenüber vorhersehbaren Fehlern so fehlertolerant, dass die Arbeitsaufgabe ohne Gefahr zu Ende geführt werden kann. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Software und Webseiten | Belastung durch unzureichende Software-Ergonomie |  | * Die dargestellten Inhalte sind für alle Nutzenden wahrnehmbar, zum Beispiel durch ausreichend starken Kontrast zwischen Text und Hintergrund, mindestens 4,5:1, besser 7:1. * Die Wahrnehmbarkeit wichtiger Inhalte wird durch das Zwei-Sinne-Prinzip gewährleistet, zum Beispiel durch Alternativtexte für wichtige Bilder oder Untertitel bei Videos. * Die Bedienbarkeit ist durch das Zwei-Kanal-Prinzip sichergestellt, zum Beispiel durch die vollständige und komfortable Tastaturbedienbarkeit von Software und Webseiten oder durch Spracheingabe. * Die Bedienbarkeit ist für alle Nutzenden sichergestellt, zum Beispiel durch großzügige Bearbeitungszeiten von Eingabemasken für Menschen mit motorischen Einschränkungen. * Die Verständlichkeit maßgeblicher Inhalte und Strukturen ist für alle Nutzenden gegeben, zum Beispiel durch die Verwendung einfacher oder leichter Sprache. * Aufbau und Benutzung sind für alle Nutzenden vorhersehbar, zum Beispiel durch gleichbleibende Anordnung von Navigationselementen. * Die Inhalte sind mit den von Nutzenden verwendeten Hilfsmitteln zur Ein- oder Ausgabe von Inhalten kompatibel, zum Beispiel Braillezeile, Screenreader oder Kopfmaus. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Arbeitsmittel | VBG-Praxis-Kompakt „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ­– Checkliste für die Praxis im Unternehmen“, DGUV Information 215-111, DGUV Information 215-112, VBG-Praxis-Kompakt „Software nutzerfreundlich einstellen und gestalten“, Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0, Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1 | | | | |
| Information und  Kommunikation  Teilhabe an Information  und Kommunikation | Gefährdung durch eingeschränk­te Informationsaufnahme |  | * Zwei-Sinne-Prinzip: Maßgebliche Informationen, zum Beispiel Warnsignale, werden jeweils für mindestens zwei der drei Sinne – hören, sehen, fühlen – vermittelt. * Leit- und Orientierungssysteme sind für alle Personen nachvollziehbar, zum Beispiel durch visuell kontrastreiche und fühlbare Beschriftungen an Handläufen von Treppen oder in deren Nähe. * Alle Personen können die für sie bestimmten Informationen wahrnehmen, zum Beispiel durch stark kontrastierende Beschilderung. * Alle Personen können die für sie bestimmten Informationen erkennen, bei Leit- und Orientierungssystemen zum Beispiel durch fühlbare Piktogramme bei Beschilderungen. * Einrichtungen zur Information und Kommunikation, zum Beispiel Infotafeln, PCs, Telefone, sind für alle potenziellen Anwender und Anwenderinnen erreichbar, zum Beispiel auch für Personen mit eingeschränkter Greifweite. * Kommunikationsanlagen sind für alle Personen nutzbar, zum Beispiel über Individualisierbarkeit, wie die Spracheingabemöglichkeit am PC. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Information und  Kommunikation | VBG-Praxis-Kompakt „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ­– Checkliste für die Praxis im Unternehmen“, ASR V3a.2, DGUV Information 215-111, DGUV Information 215-112 | | | | |
| Flucht und Rettung  Notfallvorsorge | Gefährdung durch eingeschränkte Informationsaufnahme |  | * Das Element zur Alarmauslösung ist für alle Personen wahrnehmbar, zum Beispiel durch stark kontrastierende Handmelder. * Die Alarmauslösung ist für alle Personen durchführbar, zum Beispiel durch Erreichbarkeit von Handmeldern auch aus  sitzender Position. * Im Notfall ist die Alarmierung aller Personen gewährleistet, insbesondere der Personen mit sensorischen Einschränkungen, wie Gehörlosen. * Das Flucht- und Rettungswegekonzept ist für alle Personen nachvollziehbar, zum Beispiel durch tastbare Fluchtwegekennzeichnung in Greifhöhe. * Die sichere Flucht beziehungsweise Rettung aller Personen ist gewährleistet, insbesondere auch von mobilitätseingeschränkten Personen, wie Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern. * Die baulichen Gegebenheiten sind für eine Rettung geeignet, zum Beispiel durch eine Treppenbreite von mindestens 120 cm oder Feuerwehraufzüge. | Verantwortliche/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Bis: |   Maßnahme  durchgeführt?  Ja Nein | Beurteilende/r   |  | | --- | |  |  |  | | --- | | Am: |   Maßnahme  wirksam?  Ja Nein |
| Flucht und Rettung | VBG-Praxis-Kompakt „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ­– Checkliste für die Praxis im Unternehmen“, ASR V3a.2, DGUV Information 215-111, DGUV Information 215-112 | | | | |